

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)
Stand: 16.08.2007

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung: BAKOOL 450
1.2 Empfohlener Verwendungszweck: Wassermischbares Metallbearbeitungsfluid
1.3 Hersteller / Lieferant: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
02051/417511
1.4 Notrufnummer: ++49(0)228/19240
1.5 Notfallauskunft: Informationszentrum gegen Vergiftungen
Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft. Sicherheitsmaßnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen. Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein. Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.1 Einstufung des Produktes:

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Weitere Angaben: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3: siehe unter Abschnitt 16.

INDEX	CAS	EG	Name	Symb.	R	%
603-079-00-5	105-59-9	203-312-7	N-METHYLDIETHANOLAMIN Xi	36	2.5<=x%<10	
	31075-24-8		POLYQUATERNÄRES AMMONIUMCHLORID	Xn, N	50/53,20	0<=x%<2.5
	*141-43-5	*205-483-3	MONOETHANOLAMIN, IN VERBINDG MIT ENTHALTENEN SÄUREN	Xn	20/21/22	2.5<=x%<10

3.1 Andere Stoffe mit Expositionsgrenzwerten (nicht oberhalb erwähnt):

CAS 141-43-5 2-AMINO-ETHANOL; CAS 102-71-6 TRIETHANOLAMIN;
CAS 10043-35-3 BORSÄURE

3.2 Andere Bestandteile:

*CAS/EINECS der freien Säure bzw. der Base/des Alkanolamins.

4 Erste Hilfe Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Nach Einatmen:

Bei üblicher Raumtemperatur besteht kein Inhalationsrisiko. Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in Ruhelage halten.

4.2. Nach Augenkontakt:

Augen gründlich mit sauberem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten,

4.3. Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen. Keine organischen Lösemittel oder Verdünnung verwenden.

4.4. Nach Verschlucken:

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

Sofort reichlich Wasser trinken. Bei Verschlucken/Unfall die betroffene Person in Ruhelage

halten, evtl. ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.5 Hinweise für den Arzt:

Symptomatische Behandlung

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel: Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine

Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 konsultieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B. Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern. Fässer verwenden, um den aufgenommenen Abfall gemäß den geltenden Vorschriften (vgl. Abschnitt 13) der Entsorgung zuzuführen. Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisation verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen. Große Mengen mechanische aufnehmen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

7 Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für Arbeitsstätten, wo das Produkt gehandhabt wird.

7.1 Handhabung:

In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

7.1.1 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

7.1.2 Hinweise zum sicheren Umgang:

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten. Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

7.1.3 Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Nicht Rauchen, Essen oder Trinken in Räumen, in denen das Produkt verwendet wird. Verpackungen nie mit Druck öffnen.

7.2 Lagerung:

Behälter gut verschlossen an einem trockenen Ort lagern. Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 5-40°C.

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept); Lagerdauer: 1 Jahr;

Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern. Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern. Kontakt mit Materialien, die mit Wasser reagieren,

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

vermeiden.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstungen nach der Richtlinie 89/686/EWG benutzen.

8.1 Technische Maßnahmen:

Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugung am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft.

8.2 Expositionsgrenzwerte gemäß INRS ED 984:

Im Kapitel 2 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind. Die bei den Arbeitsplatzgrenzwerten aufgeführten Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen sind in Kapitel 16 näher erklärt.

Frankreich	VME/ppm:	VME/mg/m ³ :	VLE/ppm:	VLE/mg/m ³ :	Nota:	TMP N°:
102-71-6	-	-	-	-	-	-
141-43-5	3	8	-	-	-	49,49 Bis

Expositionsgrenzwerte gemäß 2006/15/EG, 2000/39/EG und 98/24/EG:

EG	VME/ppm:	VME/mg/m ³ :	VLE/ppm:	VLE/mg/m ³ :	Nota:
141-43-5	2,5	1	7,6	3	Peau

Expositionsgrenzwerte (2003-2006):

Deutschland/AGW	AGW	Faktor:	Bemerkungen:			
10043-35-3	-	0,5 mg/m ³	2(l) AGS,Y,10			
141-43-5	2 ml/m ³	5,1 mg/m ³	2(l) DFG,H,Y			
Denmark	TWA:	STEL:	Anm:	TWA:	STEL:	Anm:
102-71-6	0.5 ppm	3.1 mg/m ³		0.5 ppm		
141-43-5	1 ppm	2.5 mg/m ³	H	1 ppm		H
UK/WELs	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Irland	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Czech Rep.	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
141-43-5	5mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
Sverige	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Espana	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Polska	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
Norsk	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	-	-	-	-	
Belgique	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Suomi/Finlande	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Nederland	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	1 ppm	3 ppm	-	-	-	

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

UK/OES	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
ACGIH/TLV	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:
10043-35-3	2 mg/m ³	6 mg/m ³	-	-	I
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-

8.3 Atemschutz:

Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen. Bei Überschreiten der Arbeitsplatzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen. (Typ FFA1P1 nach CE EN 405).

8.4 Handschutz:

Wenn unter sicherheitstechnischen Aspekten möglich, geeignete Schutzhandschuhe tragen. Schutzhandschuhe aus geeignetem Material (z.B. Nitrilkautschuk; Herstellerangaben und „CEN“- Zeichen beachten; Durchdringungszeit: level 6, >480Minuten, Dicke 0,9-1 mm; CE- zertifiziert gem. EN 374 Kat III). Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.5 Gesichts- und Augenschutz:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille oder Gesichtsschutzschirm tragen.

8.6 Körperschutz:

Standardarbeitskleidung. Chemikalienresistente Sicherheitsschuhe. Längeren, häufigen und intensiven Hautkontakt vermeiden. Vor der Arbeit geeignete Hautschutzmittel anwenden. Verschmutzte Kleidung entfernen. Verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln bzw. Seifen gründlich reinigen. Keine produktbehafteten Putzlappen o. ä. in der Kleidung mitführen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form: dünnflüssige Flüssigkeit

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

9.2.1 pH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung: schwach alkalisch (basisch)

9.2.2 Wenn die pH-Messung möglich ist, beträgt der Wert: nicht bestimmt

9.2.3 pH (wässriger Lösung): 9,5 (5%; 20 °C)

9.2.4 Siedepunkt/Siedebereich: keine Angabe

9.2.5 Flammpunktbereich: nicht relevant

9.2.6 Dampfdruck: keine Angabe

9.2.7 Dichte: > 1

9.2.8 Dichte: 1100 kg/m³ (20 °C; ASTM D 1298)

9.2.9 Wasserlöslichkeit: löslich

9.2.10 Viskosität: - 8 mm²/s (20 °C, ASTM D 7042)

9.3 Sonstige Angaben:

9.3.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angaben

9.3.2 Selbstentzündungstemperatur: keine Angaben

9.3.3 Punkt/Intervall der Zersetzung: keine Angaben

9.3.4 % VOC: 0

10 Stabilität und Reaktivität

Beständig unter den in Abschnitt 7 mitgeteilten Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

Saure Bedingungen (pH <7); Wärme- bzw. Hitzeeinwirkung; Weitere Angaben in Kapitel 7 Lagerung.

10.2 Zu vermeidende Stoffe: Stark oxidierende Stoffe.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen.

11 Angaben zur Toxikologie

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten verfügbar. Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

11.1 Einatmen:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LC50 > 5mg/l/4h (Ratte). Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet.

11.2 Bei Verschlucken:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet. LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

11.3 Bei Spritzern oder Kontakt mit der Haut:

Sensibilisierung durch Hautkontakt wird nicht erwartet. Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte). Bei unzureichendem Hautschutz können Hautreizungen und/oder Dermatitis auftreten.

11.4 Bei Spritzern oder Kontakt mit den Augen: Leichte Reizwirkung möglich.

11.5 Weitere Angaben:

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt. Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat.

12 Umweltspezifische Angaben

Für das Produkt selbst sind keine ökologischen Daten verfügbar. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäss den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

12.1 Mobilität:

Das Produkt liegt in flüssiger Form vor. Das Produkt ist in Wasser löslich. Es wird erwartet, dass das Produkt im Erdreich mobil ist.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Es liegen keine Angaben vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Es wird keine Anreicherung des Produktes in Organismen erwartet.

12.4 Ökotoxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Basierend auf der Kennzeichnung sind toxische Effekte auf aquatische Organismen zu erwarten: $10 < LC50/EC50/IC50 < 100 \text{ mg/l}$.

12.5 EG-Richtlinie 2006/8/EG:

CAS	EG	Name	LC50(für Fische) 96h	EC50 (für Daphnien) 48h
31075-24-8		Polyquaternäres Ammoniumchlorid	$0.01 < CL50 \leq 0.1$	-

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK1 (VwVwS vom 17.05.99,

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

KBws). Angaben bzgl. adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX): Es sind rezepturgemäß keine Stoffe enthalten, die zum AOX- Wert beitragen.

13 Hinweise zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

13.1 Abfälle:

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in die Umwelt entsorgen.

13.2 Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Kanister an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgeben. Leiffässer sind an die von uns genannten Sammelstellen abzusenden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

13.3 Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 75/442/EWG, Richtlinie 91/689EWG über gefährliche Abfälle:

120109 * halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und – lösungen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG- Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2005 – IMDG 2004, ICAO/IATA 2005).

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

Die Einstufung dieses Produktes erfolgte in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungen) und den jeweiligen Anpassungen. Zusätzlich wurde die Richtlinie 2004/73/EG zur 29 sten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt. Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein. Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft.

15.1 Spezielle Risiken, die dem Präparat zugeschrieben werden und

Vorsichtshinweise:

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

15.2 Besondere Bestimmungen / nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 17.05.99, KBws).

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Störfallverordnung: nicht relevant

Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe

TRGS 611: Dieses Produkt erfüllt die in Punkt 3 gestellten Anforderungen an wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand. Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen

BAKOOL 450

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 16.08.2007

die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk. Ohne vorherige Einholung schriftlicher Handhabungshinweisungen darf das Produkt nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen. Kapitel in denen Änderungen im Vergleich zu vorhergehenden Versionen durchgeführt wurden: 2,8,9; Warengruppennummer nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 34039990

16.1 Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2:

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R36 Reizt die Augen.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.